jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1950/11/6 2Ob416/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1950

Norm

Außerstreitgesetz §1
Außerstreitgesetz §2 Abs2 Z1

Kopf

SZ 23/316

Spruch

Unzuständigkeit des zur Abhandlung über den Nachlaß eines offenen Handelsgesellschafters berufenen Gerichtes zur Bestellung des anderen Gesellschafters und Miterben zum provisorischen Vertreter der offenen Handelsgesellschaft.

Entscheidung vom. 6. November 1950, 2 Ob 416/50.

I. Instanz: Bezirksgericht Floridsdorf; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Das Erstgericht hat der erbl. Tochter und nunmehr erbserklärten Erbin zu drei Achteln des Nachlasses, Erna R., die zusammen mit dem Erblasser die offene Handelsgesellschaft Joh. B. P. & Sohn betrieb, die Vertretungsbefugnis für die genannte Firma auf die Dauer der Verlassenschaftsabhandlung erteilt. Das Rekursgericht hat über Rekurs der Miterben, des erbl. Sohnes und der erbl. Witwe, diesen Beschluß aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche, nach Verfahrensergänzung zu fällende Entscheidung aufgetragen.

Der Oberste Gerichtshof wies aus Anlaß des Revisionsrekurses der Erna R. den Antrag der Revisionsrekurswerberin auf Übertragung der Vertretungsbefugnis für die Firma Johann B. P. & Sohn auf die Dauer der Verlassenschaftsabhandlung unter Nichtigerklärung der untergerichtlichen Beschlüsse zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die Gerichtsbarkeit des zu einer Verlassenschaftsabhandlung zuständigen Gerichtes ist durch den Gegenstand und Zweck der - Abhandlung begrenzt. Verfügungen über nicht zur Verlassenschaft gehörige Gegenstände stehen dem Verlassenschaftsgericht nicht zu. Die offene Handelsgesellschaft Joh. B. P. & Sohn als Ganzheit gehört nun nicht zum verfahrensgegenständlichen Nachlaß, sondern es gehört dazu nur der Geschäftsanteil des Erblassers. Wenn das Verlassenschaftsgericht einen provisorischen Vertreter für die offene Handelsgesellschaft bestellt und damit einen Streit entschieden hat, der zwischen der Gesellschafterin des Erblassers und einzelnen Erben ausgebrochen ist, hat es damit die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit überschritten und sich im Verfahren außer Streitsachen mit einer Angelegenheit befaßt, welche einen Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht bildet. Die von den Untergerichten in Verletzung der Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 2 Z. 1 AußstrG. gefaßten Beschlüsse waren daher zu vernichten und war der Antrag auf Bestellung der Erna R. zur provisorischen Vertreterin der offenen

Handelsgesellschaft zurückzuweisen.

Anmerkung

Z23316

Schlagworte

Abhandlungsgericht, keine Bestellung eines provisorischen Vertreters, für OHG., Gesellschafter der OHG. keine Bestellung eines provisorischen, Vertreters durch Abhandlungsgericht, Handelsgesellschaft offene keine Bestellung eines provisorischen, Vertreters durch Abhandlungsgericht, Nachlaß des offenen Gesellschafters, keine Bestellung eines, provisorischen Vertreters für OHG., Offene Handelsgesellschaft keine Bestellung eines provisorischen, Vertreters durch Abhandlungsgericht, Verlassenschaft des offenen Gesellschafters, keine Bestellung eines, provisorischen Vertreters der OHG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0020OB00416.5.1106.000

Dokumentnummer

JJT_19501106_OGH0002_0020OB00416_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at